

26. Rechtliche Bedeutung der unter geschiedenen Ehegatten über die Erziehung ihrer Kinder abgeschlossenen Verträge.

III. Civilsenat. Urth. v. 4. Mai 1888 i. S. Sch. (Bekl. u. Widerkl.)
w. Sch. (Kl. u. Widerbekl.) Rep. III. 63/88.

- I. Landgericht Göttingen.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Die Ehe der Parteien wurde durch Urteil des Landgerichtes Gotha vom 20. Dezember 1884 wegen Sävitien geschieden, der Mann für den schuldigen Teil erklärt. Über die Erziehung des aus der Ehe stammenden Knaben war in dem Scheidungsurtheile nichts bestimmt. Als der beklagte Ehemann gegen das erstinstanzliche Urteil Berufung eingelegt hatte, schlossen die Parteien einen Vertrag, wonach der Beklagte die Berufung zurücknahm, die klagende Ehefrau jenem die Erziehung ihres Kindes dauernd überließ. Das Kind war bis zum August 1886 beim Vater. Zu dieser Zeit kam die Mutter auf Einladung ihres früheren Ehemannes bezw. dessen Eltern zum Besuche zu diesen; die Versuche einer Wiedervereinigung schlugen jedoch fehl, und es nahm die Mutter bei ihrer Abreise ihren damals etwa vier Jahre alten Sohn mit sich. Der Mann klagte nun auf Herausgabe seines Sohnes, auf seine väterliche Gewalt und auf den gedachten Vertrag sich stützend. Die Beklagte bestritt die rechtliche Wirksamkeit des Vertrages und beanspruchte widerklagend für sich die Erziehung ihres Sohnes, weil ihr Mann für den schuldigen Teil erklärt und die Rücksicht auf das Wohl des Kindes, bei seinem jugendlichen Alter und im Hinblick auf die Persönlichkeit und die häuslichen Verhältnisse

des Vaters, dringend dafür spreche nicht diesem, sondern ihr die Erziehung des Kindes zu überlassen.

Das Landgericht verurteilte die Beklagte nach dem Klagantrage; das Oberlandesgericht verwarf die von derselben erhobene Berufung.

Auf Revision der Beklagten wurde das zweitinstanzliche Urteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht geht davon aus, daß nach den über die Erziehung der Kinder im Falle der Ehescheidung geltenden allgemeinen Rechtsgrundsätzen und unter den konkreten tatsächlichen Verhältnissen der Knabe W. Sch. ohne weiteres seiner Mutter, der Beklagten und Widerklägerin, zur Erziehung zu überlassen sein würde; es erkennt aber trotzdem zu Gunsten des Klagantrages, unter Abweisung der Widerklage, weil dem zwischen den Parteien über die Erziehung des Kindes abgeschlossenen Vertrage, nach welchem diese dem Vater, dem Kläger und Widerbeklagten, dauernd überlassen worden, eine jenes Resultat abändernde Bedeutung beizulegen sei, ohne auf die Behauptung der Beklagten, daß der Kläger nach seinen persönlichen und häuslichen Verhältnissen nicht in der Lage sei, dem noch im zarten Alter befindlichen Kinde die erforderliche Pflege und Erziehung zu gewähren, die Interessen des Kindes vielmehr gefährdet seien, einzugehen.

Die Revisionsklägerin rügt mit Recht, daß das Berufungsgericht bei dieser Entscheidung dem zwischen den Parteien über die Erziehung ihres Kindes abgeschlossenen Vertrage eine Bedeutung beigelegt habe, welche demselben nach den in Betracht kommenden Rechtsnormen nicht beizumessen ist. Wenn auch ein solcher über die Erziehung der Kinder zwischen den Eheleuten abgeschlossener Vertrag nicht als gegen die guten Sitten verstößend, als ungültig angesehen werden kann,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civild. Bd. 10 S. 113 flg.,

so kann doch einem solchen Vertrage mit Rücksicht auf das aus dem elterlichen Verhältnisse fließende Erziehungsrecht und die Erziehungspflicht, sowie mit Rücksicht auf die vor allem zu berücksichtigenden Interessen des Kindes selbst, keine unbedingt bindende Wirkung bei-

gelegt werden, es können vielmehr die zwischen den gewesenen Ehegatten getroffenen Vereinbarungen nur unter der aus der Natur des Verhältnisses sich ergebenden Bedingung Geltung haben, daß der Ehegatte, welchem die Erziehung des Kindes vertragsmäßig überlassen ist, seiner Pflicht zur Erziehung zum Wohle des Kindes genügt; es ist dem anderen Ehegatten der Einwand zu gewähren, daß nach den von ihm anzugebenden und eventuell nachzuweisenden Thatsachen anzunehmen sei, daß die Erziehung und Pflege des Kindes gefährdet sein würden, falls dieselben jenem überlassen würden.

Das Berufungsgericht hätte daher auf die Behauptungen der Beklagten und Widerklägerin, daß der Kläger dem Kinde die erforderliche Erziehung und Pflege nicht zu teil werden lassen werde, und dazu nach Lage der Verhältnisse und seiner Persönlichkeit nicht imstande sei, daß also die Interessen des Kindes, wenn es dem Vater dem Vertrage entsprechend überlassen werde, gefährdet erscheinen, eingehen und, falls sie als thatsächlich begründet sich darstellen sollten, unter Zurückweisung der Klage, nach dem Antrage der Widerklage erkennen müssen.“ . . .